

Verfahrensordnung bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten im Forschungsverbund Berlin e. V.

- beschlossen vom Vorstand des FVB am 25.05.2000 und geändert am 20.09.2004,
06.10.2008, 25.04.2018 und am 06.11.2019 -

Präambel

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft e.V. (DFG) hat mit Wirkung zum 1.8.2019 einen überarbeiteten Kodex mit „[Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis](#)“ beschlossen. Der Vorstand hat sich auf seiner Sitzung am 06.11.2019 darauf verständigt, dass dieser Kodex im Forschungsverbund Berlin e.V. (FVB) unmittelbare Geltung entfaltet. Daneben und ergänzend gilt diese Verfahrensordnung, welche allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des FVB bekannt gemacht und im Intranet veröffentlicht wird.

Damit sollen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verdeutlicht werden und Verfahren für den Umgang mit wirklichem oder vermeintlichem Fehlverhalten definiert werden.

1. Vorprüfung

- 1.1** Im Falle von Unstimmigkeiten und Auseinandersetzungen über Verhaltensweisen, die dem Bereich wissenschaftlichen Fehlverhaltens zugeordnet werden können, kann im Interesse der Vermittlung und Beratung die im Institut gewählte Ombudsperson angesprochen werden. Das Verfahren ist vertraulich, vgl. auch Leitlinie 18 des [DFG-Kodex](#).
- 1.2** Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne des Katalogs (Anlage 1) ist die Direktorin/der Direktor* des jeweiligen Instituts zu informieren. Ist die Direktorin/der Direktor eines Instituts vom Verdacht betroffen, so sind die Sprecherin/der Sprecher des Vorstandes oder ihre/seine Stellvertretung zu informieren. Die Direktorin/der Direktor des Instituts bzw. die Sprecherin/der Sprecher des Vorstandes oder ihre/seine Stellvertretung setzen umgehend die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer des FVB in Kenntnis. Die Information soll schriftlich erfolgen.
- 1.3** Der/dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen wird von der Institutsleitung Gelegenheit zur Stellungnahme unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel gegeben. Die Frist für die Stellungnahme der/des Betroffenen beträgt zwei Wochen.
- 1.4** Nach Eingang der Stellungnahme der/des Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist trifft die Institutsleitung innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Entscheidung darüber, ob und welche weiteren Aufklärungsmaßnahmen im Rahmen der Vorprüfung erforderlich sind und veranlasst deren umgehende Durchführung.
- 1.5** Sind weitere Aufklärungsmaßnahmen nicht erforderlich, so entscheidet die Institutsleitung, ob das Vorprüfungsverfahren unter Mitteilung der Gründe an die/den Betroffenen zu

* Bei Instituten mit mehreren Direktorinnen/Direktoren ist im Folgenden die geschäftsführende Direktorin/der geschäftsführende Direktor gemeint.

beenden ist oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren erfolgen soll.

- a) Das Vorprüfungsverfahren ist unter Mitteilung der Gründe an die/den Betroffenen zu beenden, wenn sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt hat.
- b) Hat die Vorprüfung das Vorliegen eines hinreichend konkreten Verdachtes für ein Fehlverhalten bestätigt, ohne dass zugleich das Fehlverhalten erwiesen wurde, erfolgt die Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren.
- c) Ist aufgrund der Ergebnisse der Vorprüfung ein Fehlverhalten erwiesen, veranlasst die Institutsleitung unverzüglich die entsprechenden Sanktionen bzw. Konsequenzen (Anlage 2).

1.6 Alle Verfahrensschritte haben schriftlich zu erfolgen.

2. Förmliche Untersuchung

- 2.1** Zuständig für die förmliche Untersuchung ist der FVB-Untersuchungsausschuss. Dem Untersuchungsausschuss gehören je eine übergeordnete Ombudsperson, die nicht dem Forschungsverbund angehört aus dem Bereich der naturwissenschaftlichen und der lebens-/umweltwissenschaftlichen Institute sowie beratend die Justitiarin/der Justitiar des FVB an. Die übergeordneten Ombudspersonen der naturwissenschaftlichen und der lebens-/umweltwissenschaftlichen Institute werden vom Vorstand für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich. Weitere Mitglieder können im Einzelfall vom Vorstand bestellt werden.
- 2.2** Der Untersuchungsausschuss kann weitere Fachgutachterinnen und Fachgutachter aus dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts, auch aus Instituten außerhalb des FVB, nicht aber aus dem Institut der/des vom Verdacht Betroffenen, als weiteres Mitglied des Untersuchungsausschusses mit Stimmrecht hinzu ziehen.
- 2.3** Der Untersuchungsausschuss berät in nicht öffentlicher mündlicher Verhandlung. Er prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Die/der Betroffene ist auf ihren/seinen Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann sie/er eine Person ihres/seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen.
- 2.4** Hält der Untersuchungsausschuss mehrheitlich ein Fehlverhalten für hinreichend erwiesen, so legt er das Ergebnis vorab schriftlich der Direktorin/dem Direktor des betroffenen Instituts und dann dem Gesamtvorstand mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren zur Entscheidung vor (Anlage 2). Anderenfalls wird das Verfahren eingestellt.
- 2.5** Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an den Vorstand geführt haben, sind der/dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Anlage 1: Katalog von Verhaltensweisen, die als wissenschaftliches Fehlverhalten anzusehen sind.

Anlage 2: Katalog möglicher Sanktionen bzw. Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten.

Verhaltensweisen, die als wissenschaftliches Fehlverhalten anzusehen sind werden im Kodex „[Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis](#)“ der Deutsche Forschungsgemeinschaft e.V. (DFG) aufgeführt. Der Vorstand hat sich auf seiner Sitzung am 06.11.2019 darauf verständigt, dass dieser Kodex im Forschungsverbund Berlin e.V. (FVB) unmittelbare Geltung entfaltet. Daneben und ergänzend gilt der folgende Katalog von Verhaltensweisen, die als wissenschaftliches Fehlverhalten anzusehen sind; im Fall widersprechender Ausführungen gelten die Regelungen der DFG.

- 1.** Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder in anderer Weise die Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird.

Als Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

- 1.1** das Erfinden von Daten;

- 1.2** das Verfälschen von Daten z. B.

- a) durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen

- b) durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;

- 1.3** das Anführen unrichtiger Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag;

- 1.4** das nachfolgend in a) bis d) aufgeführte Handeln in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:

- a) die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat)

- b) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und –ideen, insbesondere als Gutachterin/Gutachter (Ideendiebstahl)

- c) die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorenschaft

- d) die Verfälschung des Inhalts;

- 1.5** die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, so lange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist;

- 1.6** die Inanspruchnahme der (Mit-) Autorenschaft eines anderen, ohne dessen Einverständnis;

- 1.7** die Sabotage von Forschungstätigkeit einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt.

- 2.** Eine Mitverantwortung kann sich unter anderem ergeben aus:

- 2.1** aktiver Beteiligung am Fehlverhalten;

- 2.2** Mitwissen um Fälschungen durch andere;

- 2.3** Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen;

- 2.4** grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

Letztentscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalls.

Katalog möglicher Sanktionen bzw. Konsequenzen infolge wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Vorwort

Der folgende Katalog möglicher Sanktionen bzw. Konsequenzen infolge wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – als Orientierungshilfe zu verstehen. Da jeder Fall anders gelagert sein dürfte und auch die Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens eine Rolle spielt, gibt es keine einheitliche Richtlinie adäquater Reaktionen; diese richten sich vielmehr nach den Umständen des Einzelfalls.

1. Arbeitsrechtliche Konsequenzen

In Fällen wissenschaftlichen Fehlerhaltens sind stets arbeitsrechtliche Konsequenzen vorrangig zu prüfen:

- 1.1 Abmahnung
- 1.2 ordentliche Kündigung
- 1.3 außerordentliche Kündigung
- 1.4 Vertragsauflösung

2. Zivilrechtliche Konsequenzen

Folgende zivilrechtliche Konsequenzen können in Betracht zu ziehen sein:

- 2.1 Erteilung eines Hausverbots
- 2.2 Herausgabeansprüche gegen die Betroffene/den Betroffenen, etwa auf Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichem Material oder dergleichen
- 2.3 Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht
- 2.4 Rückforderungsansprüche etwa von Stipendien, Drittmitteln oder dergleichen
- 2.5 Schadensersatzansprüche bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen

3. Strafrechtliche Konsequenzen

Strafrechtliche Konsequenzen kommen immer dann in Betracht, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuches (StGB) bzw. sonstiger Strafnormen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt. In diesem Fall erfolgt die Einschaltung der staatlichen Strafverfolgungsbehörden durch den Vorstand.

Mögliche Straftatbestände sind u.a.:

- 3.1 Verletzung des persönlichen Lebens-/Geheimnisbereichs
 - § 202a StGB: Ausspähen von Daten
 - § 204a StGB: Verwertung fremder Geheimnisse
- 3.2 Straftaten gegen das Leben und Körperverletzung
 - § 222 StGB: fahrlässige Tötung
 - §§ 223, 229 StGB: vorsätzliche oder fahrlässige Körperverletzung

3.3 Vermögensdelikte

- § 242 StGB: Diebstahl
- § 246 StGB: Unterschlagung
- § 263 StGB: Betrug
- § 264 StGB: Subventionsbetrug
- § 266 StGB: Untreue

3.4 Urkundenfälschung

- § 267 StGB: Urkundenfälschung
- § 268 StGB: Fälschung technischer Aufzeichnungen

3.5 Sachbeschädigung

- § 303 StGB: Sachbeschädigung
- § 303a StGB: Datenveränderung

3.6 Urheberrechtsverletzungen

- § 106 UrhG: unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke

4. **Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen und Informationen der Öffentlichkeit**

Wissenschaftliche Publikationen, die auf Grund wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerhaft sind, sind zurückzuziehen, soweit sie noch unveröffentlicht sind und richtig zu stellen, soweit sie veröffentlicht sind (Widerruf); Kooperationspartner sind – soweit notwendig – in geeigneter Form zu informieren. Dazu ist die Autorin/der Autor verpflichtet; wird dieser nicht tätig, so leitet die Institutsleitung die ihr möglichen geeigneten Maßnahmen ein.

Bei Fällen gravierenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterrichtet der Vorstand die Präsidentin/den Präsidenten der Leibniz-Gemeinschaft und anderer Wissenschaftsorganisationen.

Der Vorstand kann zum Schutz Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung des wissenschaftlichen Rufs, zur Verhinderung von Folgeschäden sowie im allgemeinen öffentlichen Interesse verpflichtet sein, die Öffentlichkeit zu informieren.